

VI ZR 152/59

V e r k ü n d e t
am 10. Juni 1960
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2278 Dec

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ha [REDACTED] v [REDACTED] u [REDACTED] M [REDACTED] E [REDACTED], Körper-
schaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch ihren Ge-
schäftsführer, in H [REDACTED]-I [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den minderjährigen Bernd J [REDACTED], geboren am [REDACTED]. [REDACTED] 1941,
gesetzlich vertreten durch seine Eltern, Eheleute Josef J [REDACTED]
in B [REDACTED], Br [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 10. Juni 1960 unter Mitwirkung der Bundesrich-
ter Dr. Kleinewefers, Dr. K.E. Meyer, Hanebeck, Dr. Bode und
Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 1. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Köln vom 18. Juni 1959
wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 13. Oktober 1955 verletzte der damals 14-jährige Beklagte den 13 Jahre alten Paul Willi B. mit einem Stock am linken Auge, das daraufhin entfernt worden ist.

Die Klägerin hat als Versicherer des Verletzten Zahlungen erbringen müssen. Sie verlangt Ersatz der von ihr bisher erbrachten 4 626,90 DM und die Feststellung, daß der Beklagte auch zum Ersatz aller weiter noch erforderlichen Leistungen verpflichtet sei.

Das Oberlandesgericht hat die erhobenen Ansprüche mangels Verschuldens abgewiesen. Mit der Revision möchte die Klägerin erreichen, daß ihren in der Berufungsinstanz gestellten Anträgen entsprochen wird. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Der Unfall hat sich nach den Feststellungen des Berufungsgerichts folgendermaßen zugetragen:

Die beiden Klassen der Stiftsschule in B., der die Jungen angehörten, hatten zwischen 13 und 15 Uhr Freizeit. Die Schüler benutzten diese, um sich auf einem der Schule gegenüberliegenden Trümmergelände durch Spiele die Zeit zu vertreiben. Dabei brachen einige der Jungen von dort stehenden Holunderbüschen Stücke ab, um damit gegeneinander zu fechten. Als das Klingelzeichen zum Unterricht ertönte, verliessen die Schüler ihre Spielplätze, um in die Schule zurückzukehren. Dabei wurden die Stücke weggeworfen oder zerbrochen. Der Beklagte wollte seinen Stock in Armhöhe gegen einen am Rand des Trümmergeländes in einer Baum- und Gebüschgruppe stehenden

Baum schlagen, um ihn zu zersplittern. Er rief seinen Kameraden zu, sie sollten hersehen, wie gut er dies könne. Hierdurch wurde auch L. aufmerksam, der sich am Boden in unmittelbarer Nähe des fraglichen Baumes und mit dem Rücken zum Beklagten hin befand. Als L. sich umdrehte, führte der Beklagte gerade den Schlag aus, der zur Verletzung des Auges führte.

L., der zunächst bei einer anderen Kameradengruppe gewesen war, hatte sich von ihr vor dem Schellen bereits entfernt, um sich mit einem Spaten zu beschäftigen, den er in dem Gebüsch bei der Baumgruppe versteckt hatte. Der Baum, an dem der Beklagte den Stock zerschlagen wollte, war zur Unfallzeit reichlich mit Gebüsch und Gestrüpp umgeben. An dem Ort des Versteckes, unmittelbar bei dem Baum, war ein Brennesselgebüsch von etwa 0,85 m Höhe. Da Strauchwerk und Gebüsch noch voll belaubt standen, war L., der sich am Boden bewegte, nicht ohne weiteres von dem Beklagten zu sehen.

Die Revision wendet sich gegen die Erwägungen des Berufungsgerichts, das eine Fahrlässigkeit des Beklagten verneint hat.

II. a) Hierzu hat das Berufungsgericht insbesondere aus Grund der Ortslage ausgeführt, daß der Beklagte der letzte der Gruppe war, die auf dem "Bergelchen" gespielt hatte. Der von den Jungen benutzte Pfad von dem "Bergelchen" zur Schule führte westlich an der Baumgruppe und dem angrenzenden Gebüsch in einer mehrere Meter betragenden Entfernung vorbei, so daß nach der Feststellung des Berufungsgerichts auch für einen Nachzügler dieser Gruppe bei dem üblichen Weg durch das Handeln des Beklagten keine Gefahr entstand. Die Jungen scheuten einen anderen Abgang von dem "Bergelchen", weil er unwegsam war. Der Beklagte hatte auch keinen Anlaß anzunehmen

daß Kameraden einer anderen Gruppe sich nach dem Ertönen der Schulglocke bei der Baumgruppe aufhielten. Bei dem Schellen waren die Jungen aufgebrochen. Auch die Gruppe, zu der L. gehörte, hatte ihren Spielplatz westlich von der Baumgruppe und außerhalb einer eventuellen Gefahrenzone. Das Oberlandesgericht meint daher zu Recht, der Beklagte als 14-Jähriger habe nicht damit zu rechnen brauchen, daß plötzlich jemand unmittelbar neben dem Baum im Schlagbereich auftauchen werde.

b) Die Revision hält es für widerspruchsvoll anzunehmen, der Beklagte habe nicht damit rechnen müssen, daß sich "jemand in der Nähe" befinde, da der Zuruf an seine Kameraden gerade das Gegenteil ergebe.

Dieser von der Revision angenommene Widerspruch besteht indes nicht. Die Revision unterscheidet nicht die Ruf- und Sichtweite von der Entfernung, bis zu der andere Personen durch das Zerschlagen des Stockes gefährdet sein konnten.

c) Zu Unrecht beruft sich die Revision auch auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 17. Mai 1957 - VI ZR 93/56 - LM Nr. 3 zu § 828 BGB = VersR 1957, 415. Zwar ist dort ausgeführt: "Die Voraussehbarkeit, wie sie als Voraussetzung der Fahrlässigkeit gefordert wird, braucht sich nicht auf die besondere Gestaltung des schädlichen Erfolges zu erstrecken, der nachher eingetreten ist. Es genügt vielmehr, daß der Täter die Entstehung irgendeines Schadens hätte voraussehen müssen". Die Revision meint, ein fahrlässiges Verhalten des Beklagten wäre zu bejahen, da er in seinem Alter damit hätte rechnen müssen, daß ein Kind in den Gefahrenbereich käme. Die Rüge kann ebenfalls keinen Erfolg haben, da nach der Gesamtlage für den Beklagten kein Anlaß bestand anzunehmen, jemand werde in solcher Nähe des Baumes sein, daß er durch ein Zuschlagen des Stockes gefährdet wer-

den könne. L. war nach den tatrichterlichen Feststellungen vom Beklagten nicht zu sehen, da er sich verdeckt am Boden befand. Der Beklagte hatte auch keinen Anlaß, mit einem plötzlichen Auftauchen anderer Personen in der Nähe des Baumes zu rechnen.

Die Revision war daher zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Kleinewefers

Dr. K.E. Meyer

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß